



MITARBEITERINFORMATION DATENSCHUTZ

MERKBLATT ZUM DATENSCHUTZ FÜR MITARBEITERINNEN
UND MITARBEITER NACH DS-GVO UND BDSG (NEU)





WAS IST ... DATENSCHUTZ?



Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Das Thema Datenschutz betrifft Sie in zweifacher Hinsicht. Zum einen als Kunde oder Mitarbeiter, dessen Daten verarbeitet werden, zum anderen, weil Ihnen personenbezogene Daten Dritter bei Ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen. Das Datenschutzrecht erlaubt es Ihnen nur, personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Dritten auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften und entsprechender interner Anweisungen zu verarbeiten. Die Wahrung der Vertraulichkeit ist eine arbeits- und datenschutzrechtliche Pflicht.

Rechtliche Grundlage hierfür ist die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Sie hat zum Ziel, den Datenschutz in der EU zu modernisieren und zu vereinheitlichen. Die DS-GVO wird ergänzt durch ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Der Zweck des Datenschutzes, den Einzelnen davor zu schützen, dass er im Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird, erfordert ein verantwortliches Handeln beim Umgang mit personenbezogenen Daten, aber auch eine risikobewusste Nutzung von IT-Systemen und -Anwendungen.

Diese Mitarbeiterinformation soll Ihnen einen Überblick über die Grundlagen des Datenschutzes geben und Sie über Ihre Rechte und Pflichten aufklären.

In meiner Funktion als Datenschutzbeauftragte/r stehe ich Ihnen selbstverständlich in allen Zweifelsfragen zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich vertrauensvoll an mich.

Ihr/e Datenschutzbeauftragte/r

DATENSCHUTZ IM ÜBERBLICK

Die betroffene Person

... übt ihre Rechte aus

Sie kann Auskunft über gespeicherte Daten beantragen und ggf. Berichtigung, Löschung, Sperrung oder Portierung ihrer Daten erwirken.

» AB SEITE 16

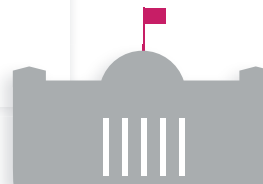


Der Staat

... kontrolliert die Einhaltung

Die Datenschutz-Aufsichtsbehörde kann unzulässige Verfahren beanstanden, Bußgelder verhängen und Strafanträge stellen.

» AB SEITE 6



Das Unternehmen

... hat die Verantwortung dafür, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur entsprechend dem Datenschutzrecht erfolgt.

» AB SEITE 8

... organisiert den Datenschutz

Das Unternehmen macht die Vorgaben, wie und unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden dürfen.

» AB SEITE 12

... sichert die Daten

Personenbezogene Daten müssen vor unbefugtem Zugriff, Verlust und Zerstörung ausreichend geschützt werden.

» AB SEITE 14

DIE BEDEUTUNG DES DATENSCHUTZES



Art. 1 Abs. 2 DS-GVO

„Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten“



Art. 4 Nr. 1 DS -GVO

„Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu Standortdaten, identifiziert werden kann.



MERKSATZ

Jeder Mitarbeiter muss mit personenbezogenen Daten sorgfältig und achtsam umgehen!
(siehe Seite 7/8)

Warum ist Datenschutz notwendig?

Die technologische Entwicklung der automatisierten Datenverarbeitung führt zu steigenden Gefahren des Datenmissbrauchs. Es fallen immer mehr Daten an, die nahezu unbegrenzt gespeichert, verknüpft und ausgewertet werden können. Der Einzelne wird dadurch in seinen Persönlichkeits- und Freiheitsrechten beeinträchtigt, insbesondere wenn er nicht weiß, wer welche Daten über ihn hat, was dieser mit diesen macht und an wen er sie weitergibt.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind Angaben über eine bestimmte oder eine bestimmbare natürliche Person.

Beispiele			
ADRESSE	VERMÖGEN	ARBEITSVERHALTEN	BENUTZERKENNUNG
GEBURTSDATUM	BESITZ	PERSONALNUMMER	MASCHINENBEZOGENE
TELEFONNUMMER	GEHALT	ARBEITSERGEBNISSE	NUTZUNGSZEITEN
	FOTO		

Besonders sensitive Daten sind z.B. rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit und Sexualleben sowie biometrische und genetische Daten. Ihre Verarbeitung ist nur unter strengen Regeln erlaubt, ihre Verwendung z.B. für Marketingzwecke in der Regel unzulässig.

Was sind die rechtlichen Grundlagen?

Wegen der Gefahren für das Persönlichkeitsrecht bedarf jede personenbezogene Datenverarbeitung einer rechtlichen Grundlage. Die Grundlagen des Datenschutzes sind europaweit durch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) geregelt. Diese wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergänzt. Daneben gibt es bereichsspezifische Vorschriften. (siehe Seite 9)

Wen schützt die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)?

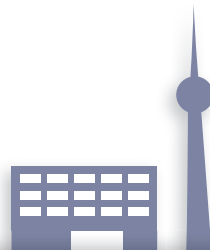
Die DS-GVO schützt natürliche Personen bei der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten. Geschützt sind demnach Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten oder deren Ansprechpartner. (siehe Seite 10) Der Schutzbedarf von Daten hängt von ihrem Verwendungszusammenhang ab.

WER MUSS DIE DS-GVO BEACHTEN?



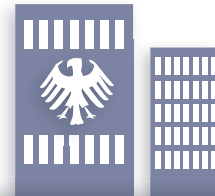
1.

Privatrechtliche Organisationen und Firmen, aber auch Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, z.B. Selbstständige, Vereine, Produktions-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, aber auch Anbieter sozialer Netzwerke.



2.

Sonstige privatwirtschaftliche Organisationen, deren Geschäftszweck die Verarbeitung personenbezogener Daten für Fremde ist, wie Service-Rechenzentren, Wirtschaftsauskunfteien, Markt- und Meinungsforscher, Adressenhändler, -broker und -verlage sowie wissenschaftliche Forschungseinrichtungen und Medien.



3.

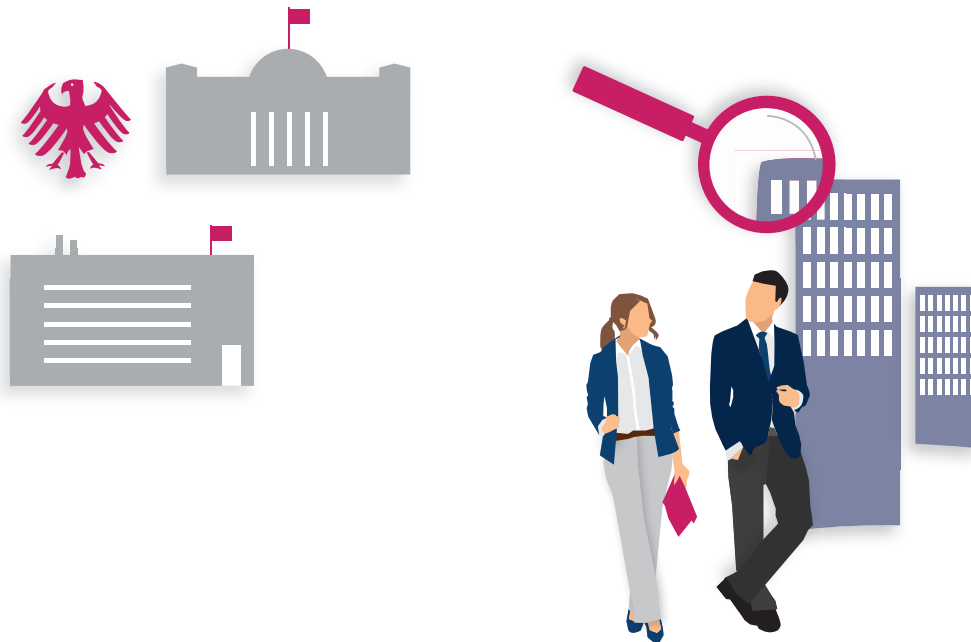
Öffentliche Stellen des Bundes und der Länder, z.B. die Bundesbehörden oder die Kommunalverwaltungen.

KONTROLLE DURCH DEN STAAT

Datenschutz-Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörde kontrolliert die Datenschutzorganisation eines Unternehmens, die Zulässigkeit der Datenverarbeitung und die Beachtung der Betroffenenrechte, macht Auflagen und kann unter Umständen sogar ein unzulässiges Verfahren untersagen. Dazu hat sie Informations-, Betretens-, Besichtigungs-, Prüfungs- und Einsichtsrechte. Zudem kann die Aufsichtsbehörde erhebliche Bußgelder verhängen und Strafanträge stellen.

Die europäischen Aufsichtsbehörden stimmen sich in einem Datenschutzausschuss über die einheitliche Anwendung der DS-GVO ab.



KONSEQUENZEN FÜR DAS UNTERNEHMEN

Ordnungswidrigkeiten

sind vorsätzliche oder fahrlässige Datenschutzverstöße eines Unternehmens. Die Bußgeldandrohung ist massiv und beträgt bis zu 20 Millionen Euro oder vier Prozent des weltweit erzielten (Konzern-) Jahresumsatzes.

Schadensersatzpflichten

für das Unternehmen entstehen, wenn eine betroffene Person durch unzulässige oder unrichtige Datenerhebung, Verarbeitung oder Nutzung einen Schaden erleidet. Das kann auch ein immaterieller Schaden sein. Das Unternehmen kann sich nur exkulpieren, wenn es durch den Dienstleister nachweisen kann, für den Verstoß nicht verantwortlich zu sein. Das Unternehmen und sein Dienstleister der Auftragsdatenverarbeitung haften dabei gesamtschuldnerisch.

Art. 83 DS-GVO



sieht Bußgelder von 20.000.000 Euro oder vier Prozent des weltweit erzielten Jahresumsatzes eines Unternehmens oder Konzerns bei unzulässiger Datenverarbeitung oder Verstößen gegen die Betroffenenrechte vor. Bei Organisationsverstößen kann das Bußgeld 10.000.000 Euro oder zwei Prozent des weltweit erzielten Jahresumsatzes betragen.

KONSEQUENZEN FÜR DEN MITARBEITER

Straftaten

sind vorsätzliche Handlungen des Mitarbeiters durch rechtswidrige Datenverarbeitungen, die gegen Entgelt oder in Schädigungs- oder Bereicherungsabsicht begangen werden. Antragsberechtigt ist nicht nur der Betroffene, sondern auch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde und das Unternehmen.

Schadensersatzpflichten

entstehen unter Umständen auch für den verantwortlichen Mitarbeiter gegenüber seinem Arbeitgeber, wenn er sich nicht an seine Pflichten zur Beachtung des Datenschutzes gehalten hat.

Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Verstöße gegen den Datenschutz können für die Mitarbeiter auch arbeitsrechtliche Konsequenzen von der Abmahnung bis zur Kündigung haben.

Eine große Gefahr



für das Unternehmen sind Reputations- und Imageschäden!

§ 42 BDSG



Strafrechtlich relevante Verstöße gegen den Datenschutz werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

DIE VERANTWORTUNG DES UNTERNEHMENS

Das Unternehmen hat die Verantwortung für den Datenschutz. Die DS-GVO spricht deshalb vom Verantwortlichen. Dienstleister, die lediglich Datenverarbeitung im Auftrag betreiben (z.B. Service-Rechenzentren, Entsorger) werden der verantwortlichen Stelle zugeordnet.



Art. 5 DS-GVO

(Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten)

- ▶ Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- ▶ Zweckbindung
- ▶ Datenminimierung
- ▶ Richtigkeit
- ▶ Speicher(dauer)-begrenzung
- ▶ Integrität und Vertraulichkeit

Wann müssen Unternehmen die DS-GVO beachten?

Die DS-GVO und das BDSG greifen überall dort, wo personenbezogene Daten verarbeitet werden, sei es mittels IT oder in strukturierten Datensammlungen wie z.B. Karteikarten oder Akten. Das betrifft die Daten von Mitarbeitern genauso wie die von Kunden oder Lieferanten. Die Zulässigkeit der Verarbeitung von Mitarbeiterdaten ist nicht auf Dateien beschränkt. Jede Information über einen Mitarbeiter muss datenschutzkonform erlangt und erfasst werden.

Datenschutzmanagement

Die DS-GVO fordert von Unternehmen in Abhängigkeit vom Risiko für die betroffenen Personen ein Datenschutzmanagement. Technische und organisatorische Maßnahmen müssen umgesetzt, regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Die Beachtung der Grundsätze der Datenverarbeitung und das Datenschutzmanagement müssen vom Unternehmen nachgewiesen werden.

Wer trägt die Verantwortung im Unternehmen?

Das Unternehmen handelt über seine Leitung, also den Vorstand oder die Geschäftsführung. Diese trägt die Verantwortung für die Etablierung des Datenschutzes. Für die Umsetzung des Datenschutzes sind die Leiter und Mitarbeiter der Fachbereiche verantwortlich. Sie müssen die rechtlichen Vorgaben und Regelungen des Unternehmens umsetzen. Deshalb sollen Unternehmen die mit der Datenverarbeitung betrauten Personen über die Vorschriften der DS-GVO und des BDSG und gegebenenfalls über weitere relevante Datenschutzvorschriften informieren. Zudem sollten sie vor Beginn ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet werden. Für Mitarbeiter von Dienstleistern der Auftragsdatenverarbeitung ist diese Verpflichtung nach der DS-GVO obligatorisch.

WANN IST DATENVERARBEITUNG ZULÄSSIG?

Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten bedarf einer gesetzlichen Rechtfertigung. Bei der Erhebung der Daten ist außerdem der Zweck, für den die Daten verarbeitet werden sollen, konkret festzulegen.



oder



oder



Erlaubnis durch die DS-GVO

Wesentliche Erlaubnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DS-GVO sind:

- ▶ die Einwilligung. Die Einwilligung muss freiwillig und nachweisbar sein. Ein Vertrag darf nicht zusätzlich von einer Einwilligung abhängig gemacht werden (Kopplungsverbot)
- ▶ zur Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen
- ▶ zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
- ▶ zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen
- ▶ bei Datenverarbeitung zu neuen Zwecken, wenn diese mit dem ursprünglichen Zweck kompatibel sind.

Erlaubnis durch das BDSG

Das BDSG ergänzt die Erlaubnistatbestände der DS-GVO zur

- Verarbeitung im Beschäftigungskontext
- Videoüberwachung
- Datenübermittlung an Auskunftsteien
- zum Scoring

Erlaubnis durch andere Rechtsvorschriften

Auch außerhalb des BDSG gibt es Rechtsvorschriften, die es gestatten oder sogar dazu verpflichten können, Daten zu verarbeiten. Von hoher praktischer Relevanz sind beispielsweise das Steuer- und Sozialversicherungsrecht für die Entgeltabrechnung.

Für die Verarbeitung von Personaldaten sind abgeschlossene Betriebs- oder Dienstvereinbarungen vorrangig.

FORMEN DES UMGANGS MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die DS-GVO gilt für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Dateisystem (z.B. Karteikarten).

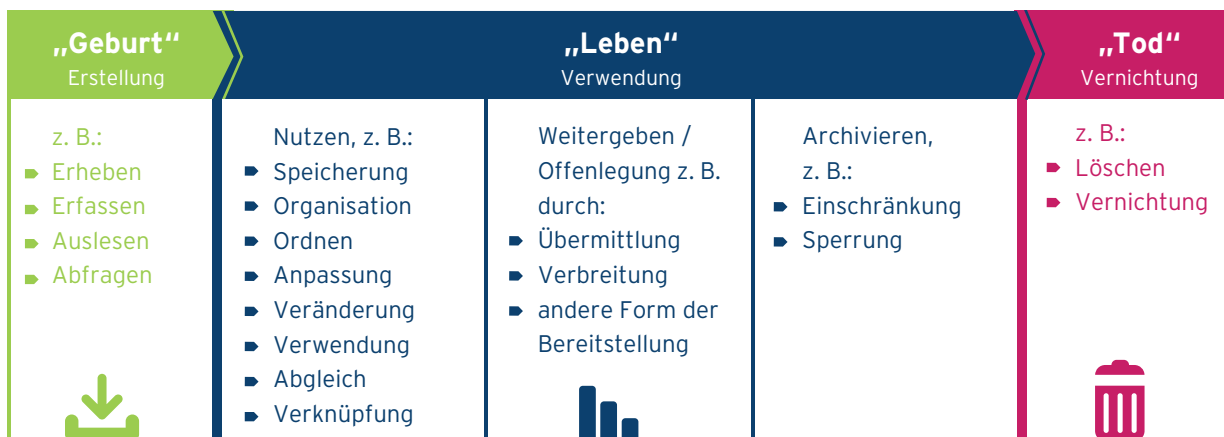


MERKSATZ

Jede Datenverarbeitung muss durch die DS-GVO, das BDSG, eine andere Rechtsvorschrift oder durch Einwilligung der betroffenen Person gestattet sein.

Der Begriff der Verarbeitung im Sinne der DS-GVO erfasst jeden Vorgang des Umgangs mit personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung beginnt bei der Datenbeschaffung beim Betroffenen (z.B. durch schriftliche oder mündliche Befragung) oder bei Dritten (z.B. Kauf von Adressen bei einem Adresshändler) und reicht über deren Verwendung (z.B. durch Auswertung oder Weitergabe) bis hin zu deren Unkenntlichmachung.

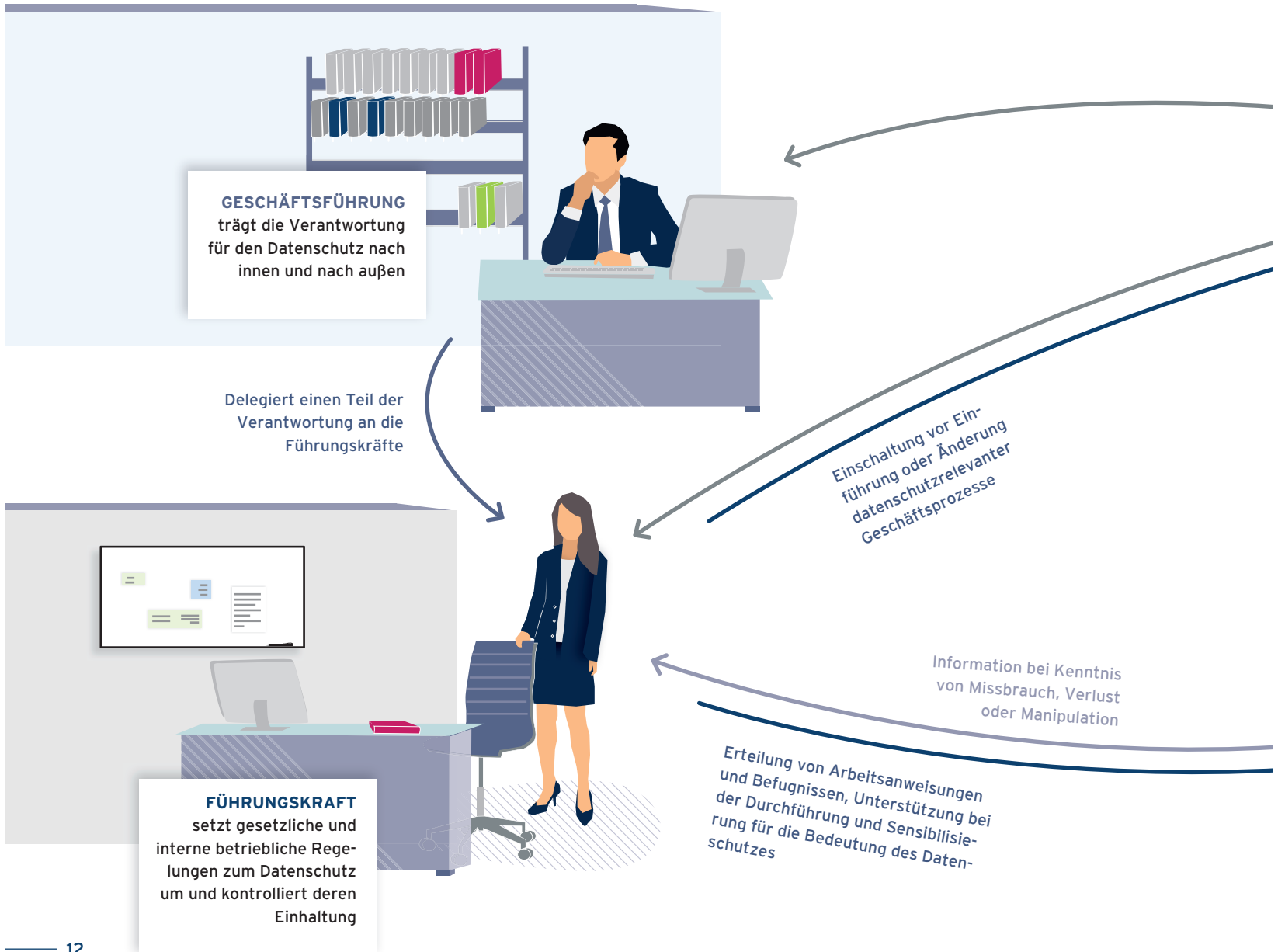
DATA-LIFE-CYCLE

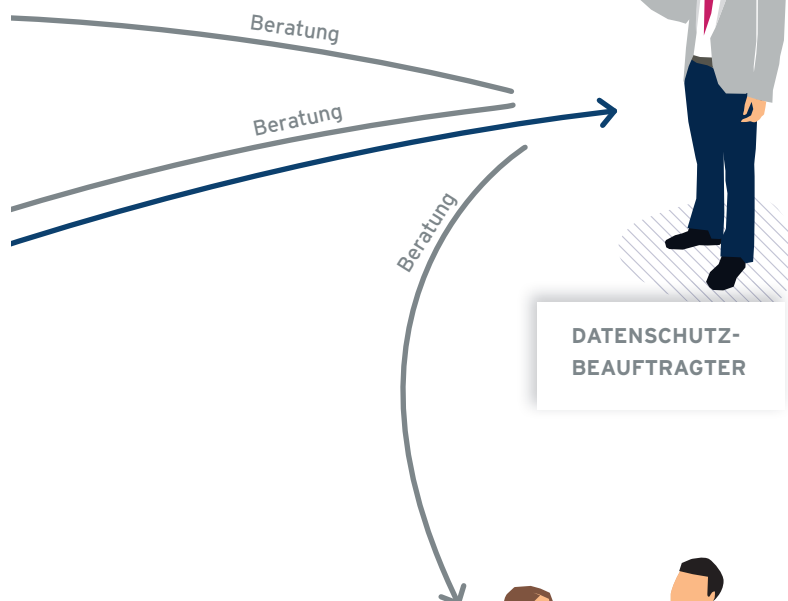
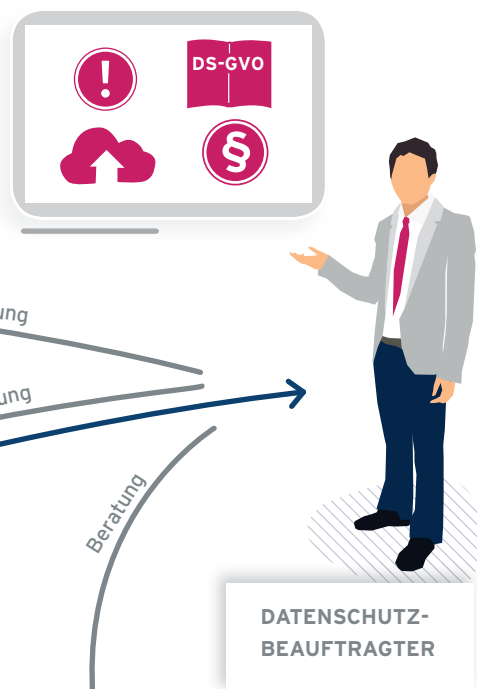


BEISPIELE: ZULÄSSIG ODER NICHT?

Ein Unternehmen speichert seine Kundendaten zur Abwicklung eines Kaufvertrages und zur Prüfung möglicher Gewährleistungsansprüche.	› Zulässig,	weil die Datenverarbeitung auf Grund einer bestehenden Vertragsbeziehung erfolgt.
Ein Unternehmen verschickt Mailings per Post an seinen bestehenden Kundenstamm, um ein neu eingeführtes Produkt zu bewerben.	› Zulässig,	weil Kundendaten auch für Zwecke der Werbung verwendet werden dürfen.
Nutzung von Daten für eigene Werbezwecke, obwohl der Kunde erklärt hat, keine Werbung erhalten zu wollen.	› Unzulässig,	weil bei einem Werbewiderspruch die Daten für diesen Zweck nicht genutzt werden dürfen.
Ein Unternehmen übermittelt die Lohn- und Einkommensdaten seiner Mitarbeiter an das Finanzamt und an die Sozialversicherungsträger.	› Zulässig,	weil das Steuer- und Sozialversicherungsrecht das Unternehmen hierzu verpflichtet.
Ein Arzt gibt die Adressdaten seiner Patienten an einen Arzneimittelhersteller weiter, damit dieser gezielt seine Medikamente bewerben kann.	› Unzulässig,	weil das Arztgeheimnis im Strafgesetzbuch die Weitergabe verbietet.
Ein Unternehmen regelt in einer Betriebsvereinbarung die Erfassung der Arbeitszeit und die Nutzung der anfallenden Daten zur Abrechnung von Gehalt, Urlaub und Überstunden.	› Zulässig,	weil nach der DS-GVO die Beschäftigtendatenverarbeitung durch eine Betriebsvereinbarung geregelt werden kann.
Ein Unternehmen veröffentlicht das Foto eines Vertriebsmitarbeiters auf seiner Internetseite.	› Zulässig,	wenn der Mitarbeiter zuvor in die Veröffentlichung eingewilligt hat.
Ein Unternehmen beabsichtigt, seine Kunden (Verbraucher) telefonisch auf seine neuen Produkte hinzuweisen.	› Nur Zulässig,	wenn der Kunde seine Einwilligung in die Telefonwerbung gegeben hat.

DAS GANZE UNTERNEHMEN IST VERANTWORTLICH!





**DATENSCHUTZ-
BEAUFTRAGTER**



MITARBEITER
schützt personenbezogene
Daten vor unbefugtem
Zugriff und unzulässiger
Weitergabe

Selbstkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, auf die Einhaltung des Datenschutzrechts hinzuwirken. Er berät die Geschäftsführung und die Mitarbeiter und steht bei Fragen zum datenschutzgerechten Umgang mit personenbezogenen Daten zur Verfügung. Er unterliegt der Verschwiegenheitspflicht und hat das Recht, sich an die Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu wenden.

In Unternehmen mit mehr als neun Personen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden. Wenn kein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist, nimmt weitgehend die Geschäftsführung dessen Aufgaben wahr.

Gibt es im Unternehmen eine Mitarbeitervertretung, kontrolliert auch diese die Einhaltung des Datenschutzes im Hinblick auf Mitarbeiterdaten.

BEI FRAGEN

zum Thema Datenschutz bzw. Datensicherheit oder in Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihre/n betriebliche/n Beauftragte/n für den Datenschutz.

SICHERHEITZIELE ZUR DATENSICHERHEIT



Art. 32 DS-GVO

fordert ein Datensicherheitsmanagement mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen

- die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten
- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen
- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vorbeugung von Datenschutzverstößen hat das Unternehmen die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken zu ermitteln und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung zu treffen. Folgende Ziele sind zu erreichen:

1. Vertraulichkeit

■ Zutrittskontrolle

Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pförtner, Alarmanlagen, Videoanlagen.

■ Zugangskontrolle

Keine unbefugte Systembenutzung, z.B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern.

■ Zugriffskontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen.

■ Trennungskontrolle

Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. Mandantenfähigkeit.

■ Pseudonymisierung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

2. Integrität

■ Weitergabekontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur.

■ Eingabekontrolle

Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement.

Art. 25 DS-GVO



fordert Datenschutz durch Technikgestaltung (**privacy by design**) und datenschutzfreundliche Voreinstellung (**privacy by default**).

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

■ Verfügbarkeitskontrolle

Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; onsite/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne.

■ Rasche Wiederherstellbarkeit

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

■ Datenschutz-Management

■ Incident-Response-Management

■ Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO)

■ Auftragskontrolle

Keine Auftragsdatenverarbeitung ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

DIE RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

Diejenige natürliche Person, deren Daten verarbeitet werden und deren Persönlichkeitsrechte Schutzobjekt des Gesetzes sind, bezeichnet das BDSG oder DS-GVO als „betroffene Person“. Betroffene Personen können beispielsweise der Mitarbeiter, der Kunde oder der Ansprechpartner eines Firmenkunden sein. Den betroffenen Personen räumt die DS-GVO Transparenz- und Interventionsrechte ein.

INTERVENTIONSRECHTE

Die betroffene Person soll wissen, für welche Zwecke ihre Daten verarbeitet werden und welche Datenschutzrechte sie hat. Dies löst Transparenzpflichten beim Unternehmen aus.



ACHTUNG

Die betroffene Person kann sich mit Beschwerden oder Anfragen an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden. Dieser unterliegt hinsichtlich der betroffenen Person einer Verschwiegenheitsverpflichtung, sofern diese ihn nicht davon befreit hat.

Berichtigung

Es dürfen nur zutreffende Daten verarbeitet werden. Sonst sind diese zu berichtigen.

Löschung

Nach Zweckverbrauch oder dem Ablauf von Aufbewahrungsvorschriften sind Daten zu löschen.

Recht auf Vergessenwerden

Wenn das Unternehmen löschpflichtige Daten veröffentlicht hat, hat auf Verlangen der betroffenen Person das Unternehmen zu recherchieren, wer auf diese Daten verlinkt oder diese adaptiert hat. Diese Dritten sind über das Löschverlangen zu informieren.

BETROFFENE PERSON



Einschränkung der Verarbeitung

Wenn die Richtigkeit der Daten von betroffenen Personen bestritten wird oder die betroffene Person bei Löschpflicht die Daten zur Rechtsverfolgung benötigt, sind diese zu sperren. Dasselbe gilt für gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Unternehmens.

Widerspruch

Die betroffene Person kann aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Datenverarbeitung erheben, wenn deren Zulässigkeit auf einer Interessenabwägung beruht. Auch gegen Direktwerbung kann die betroffene Person Widerspruch einlegen.

Datenübertragung

Hat die betroffene Person Daten bereitgestellt, z.B. in einem sozialem Netzwerk oder einem Kundenkonto, sind diese Daten vom Verantwortlichen in einem gängigen, strukturierten maschinenlesbaren Format der betroffenen Person oder einem anderen Verantwortlichen zu übertragen.

TRANSPARENZPFLICHTEN DES UNTERNEHMENS



Informationspflichten

Bereits bei der Datenerhebung muss das Unternehmen die betroffene Person über ihre Identität, alle Zweckbestimmungen der Datenverarbeitung sowie mögliche Kategorien von Empfängern und die Speicherdauer informieren. Zugleich ist sie über die Kontaktmöglichkeit zum Datenschutzbeauftragten sowie über alle ihre Rechte zu informieren.

Benachrichtigung


Wenn Daten über die betroffene Person von Dritten oder aus öffentliche Quellen erhoben worden sind, ist die betroffene Person auf den gleichen Informationsstand zu bringen, als wenn Daten bei ihr erhoben worden wären.

Auskunft

Falls die betroffene Person anfragt, ist die verantwortliche Stelle zur Auskunft über die gespeicherten Daten, deren Herkunft und mögliche Empfänger sowie über den Zweck der Speicherung verpflichtet. Weiterhin ist die betroffene Person über ihre Betroffenenrechte zu informieren. Die Auskunft ist unentgeltlich zu erteilen.

FIT FÜR DEN DATENSCHUTZ? TESTEN SIE IHR WISSEN!

(Mehrfachnennungen möglich)

- 
- 1 Die DS-GVO schützt ...
 - a) Unternehmen.....
 - b) natürliche Personen.....
 - 2 Die Datenschutzaufsichtsbehörde kann ...
 - a) Mitarbeiter kündigen.....
 - b) Bußgelder verhängen.....
 - 3 Die Verantwortung für den Datenschutz im Unternehmen hat ...
 - a) der Geschäftsführer/Vorstand.....
 - b) die Führungskraft.....
 - c) der Mitarbeiter.....
 - 4 Die Nutzung von eigenen Kundendaten zu Werbezwecken für eigene Produkte ist grundsätzlich ...
 - a) zulässig.....
 - b) unzulässig.....
 - 5 Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind ...
 - a) zu löschen.....
 - b) einzuschränken
 - 6 Die Zugangskontrolle kann unter anderem erreicht werden durch ...
 - a) Abschließen von Räumen.....
 - b) Passwortschutz.....
 - 7 Die Datenschutzkontrolle wird ausgeübt durch ...
 - a) die Mitarbeitervertretung.....
 - b) die Aufsichtsbehörde.....
 - c) den betrieblichen Datenschutzbeauftragten.....
 - 8 Falls ein Kunde keine Werbung wünscht, kann er verlangen, die Daten dafür...
 - a) zu löschen.....
 - b) einzuschränken
 - 9 Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses verlangt ...
 - a) das Unterlassen unbefugter Datenverarbeitung.....
 - b) die Wahrung der Vertraulichkeit auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.....

PRAXISTIPS ZUM DATENSCHUTZ

Jeder Mitarbeiter ist für den Datenschutz im Unternehmen mitverantwortlich. Nicht zuletzt im eigenen Interesse gehört zu seinen Aufgaben, sich an die Datenschutzregeln seines Unternehmens zu halten und seine Aufgaben mit Bezug zum Datenschutz wahrzunehmen.

Einfache Datenschutztips sind jedoch allgemeingültig:



Clean Desk

Ein aufgeräumter Schreibtisch, das Clean Desk-Prinzip, sorgt für Datensicherheit und Vertraulichkeit. Personenbezogene Daten und Firmengeheimnisse sind geschützt und gelangen nicht in die Hände Unbefugter. Bei Abwesenheit sollten Unterlagen, USB-Sticks, Datenträger etc. eingeschlossen sein.



Auskünfte am Telefon

Personenbezogene Auskünfte, sowohl intern als auch extern, sind mit Blick auf den Datenschutz kritisch zu prüfen. Insbesondere bei Auskunftsverlangen am Telefon ist mit Blick auf die Person des Anrufenden und den Inhalten Vorsicht geboten und im Zweifel auf den Schriftweg zu verweisen.



Abmeldung am System

Bei Abwesenheit vom Arbeitsplatz sollte man sich vom System abmelden.



Sichtschutz am Bildschirm

Der Bildschirm ist so zu positionieren, dass er vor dem unbefugten Einblick durch Kollegen, Besucher oder Kunden geschützt ist. Auf Reisen hilft ein sogenannter Blickschutzfilter.



Sichere Übermittlung von E-Mails

Wenn vertrauliche E-Mails sicher übermittelt werden sollen, müssen sie verschlüsselt sein. Erkundigen Sie sich bei Ihren IT-Sicherheits- oder Datenschutzbeauftragten nach geeigneten Verschlüsselungsverfahren.



Öffnen von E-Mail

Die meisten Computerviren werden über E-Mailanhänge verbreitet. Diese enthalten Malware wie Viren, Trojanern oder Würmer. Falls der Virenschutz versagt, sollten Sie bei verdächtigen E-Mail immer durch Rücksprache vergewissern, dass der Anhang tatsächlich von der Person oder Institution verschickt wurde, die als Absender angegeben ist.



MERKE:

Datenschutz schützt Ihre Kollegen, Kunden und Sie selbst!

ISBN 978-3-89577-790-5

GDD - Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V.

28. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2018

© 2018 DATAKONTEXT GmbH, Frechen

www.datakontext.com

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Lizenzangaben sind nach Vereinbarung möglich.

Lizenzangabe für Verallia Deutschland AG

Herausgeber: Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V., Bonn

Gestaltung und Satz: Esther Gonstalla, Erdgeschoss Grafik, Hamburg

Illustration: Line Wittemann, Ârtisserie, Münster

Printed in Germany

